

Dreiundzwanzigster Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2007/156)“.

**Resolution 1751 (2007)  
vom 13. April 2007**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

*in Bekräftigung seines Bekenntnisses* zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und seiner Entschlossenheit, auch künftig zur Konsolidierung des Friedens und der Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo in der Zeit nach dem Übergang beizutragen, insbesondere durch die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo,

*feststellend*, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das in seinen Resolutionen 1565 (2004) vom 1. Oktober 2004, 1592 (2005) vom 30. März 2005, 1596 (2005) vom 18. April 2005, 1621 (2005) vom 6. September 2005, 1635 (2005) vom 28. Oktober 2005 und 1736 (2006) vom 22. Dezember 2006 festgelegte Mandat der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, mit der darin bestimmten Personalstärke, bis zum 15. Mai 2007 zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 5660. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

**Beschluss**

Auf seiner 5674. Sitzung am 15. Mai 2007 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Dreiundzwanzigster Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2007/156)“.

**Resolution 1756 (2007)  
vom 15. Mai 2007**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

*in Bekräftigung seines Bekenntnisses* zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo,

*unter Hinweis* auf die von ihm insbesondere über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo geleistete Unterstützung für den Prozess des Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommens über den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo, das am 17. Dezember 2002 in Pretoria unterzeichnet wurde, und für die den Höhepunkt dieses Prozesses bildenden Wahlen und in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, auch in der Zeit nach dem Übergang zur Konsolidierung des Friedens und der Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo beizutragen,

*betonend*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des hu-

manitären Völkerrechts die Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und die Zivilbevölkerung zu schützen,

*unter erneuter Missbilligung* der Gewalttätigkeiten und der Verluste an Menschenleben, zu denen es Ende Januar und Anfang Februar 2007 in der Provinz Bas-Congo und vom 22. bis 25. März 2007 in Kinshasa kam, die kongolesischen Behörden und die Mission ermutigend, die notwendige Untersuchung dieser Ereignisse fortzusetzen und abzuschließen, bedauernd, dass statt des Dialogs auf Gewalt zurückgegriffen wird, um die Streitigkeiten beizulegen, und alle kongolesischen Akteure nachdrücklich auffordernd, eine Verhandlungslösung ihrer Meinungsverschiedenheiten unter Achtung des Verfassungsrahmens und der Gesetze anzustreben,

*in Würdigung* der Hilfe, die die internationale Gemeinschaft der Demokratischen Republik Kongo gewährt, sie dazu ermutigend, auch weiterhin Hilfe zu leisten, und seine Entschlossenheit unterstreichend, den regelmäßigen politischen Dialog mit den kongolesischen Behörden fortzusetzen,

*unter Hinweis* darauf, wie wichtig Wahlen, darunter die anstehenden Kommunalwahlen, als Meilenstein für die längerfristige Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität, die nationale Aussöhnung und die Schaffung eines Rechtsstaats in der Demokratischen Republik Kongo sind,

*sowie unter Hinweis* auf die Wichtigkeit der raschen Durchführung der Reform des Sicherheitssektors und der Entwaffnung, Demobilisierung, Neuansiedlung beziehungsweise Repatriierung und der Wiedereingliederung der kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen für die langfristige Stabilisierung der Demokratischen Republik Kongo sowie auf den von den internationalen Partnern auf diesem Gebiet geleisteten Beitrag,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die Anwesenheit bewaffneter Gruppen und Milizen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere im Distrikt Ituri und in Nord- und Südkivu, wodurch in der gesamten Region weiter ein Klima der Unsicherheit herrscht,

*unter erneuter Missbilligung* der andauernden Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere derjenigen, die von diesen Milizen und bewaffneten Gruppen sowie von Elementen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo, der Kongolesischen Nationalpolizei und anderen Sicherheits- und Geheimdiensten begangen wurden, und unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, die für diese Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen,

*unter Hinweis* auf seine Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte und die in ihrer Folge angenommenen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte betreffend die Parteien in dem bewaffneten Konflikt der Demokratischen Republik Kongo<sup>216</sup>,

*unter Hinweis* auf die in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor bestehende ernste humanitäre Lage und mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, auch weiterhin Hilfe in dieser Hinsicht zu leisten,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von der Verabschiedung des Regierungsprogramms, insbesondere von dem darin enthaltenen Vertrag über die Regierungsführung, mit der Aufforderung an die Regierung, die vollständige Durchführung des Vertrags sicherzustellen, und unter Begrüßung des Prozesses des Landeshilferahmens als gemeinsamen strategischen Ansatz für die Hilfe für die Demokratische Republik Kongo und als Mechanismus zur Umsetzung der in dem Strategiedokument der Demokratischen Republik Kongo zur Armutsbekämpfung für 2007-2010 genannten Prioritäten,

*unter Verurteilung* der anhaltenden unerlaubten Waffenbewegungen innerhalb der Demokratischen Republik Kongo und in die Demokratische Republik Kongo und seine Entschlossenheit bekundend, die Einhaltung des mit Resolution 1493 (2003) vom 28. Juli 2003 verhängten und mit Resolution 1596 (2005) vom 18. April 2005 erweiterten Waffenembargos

---

<sup>216</sup> S/2006/724, Anlage.

genau zu überwachen und die in den Ziffern 13 und 15 der Resolution 1596 (2005), in Ziffer 2 der Resolution 1649 (2005) vom 21. Dezember 2005 und in Ziffer 13 der Resolution 1698 (2006) vom 31. Juli 2006 vorgesehenen Maßnahmen weiterhin durchzusetzen,

*in Anerkennung* dessen, dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, dem unerlaubten Handel damit sowie der Verbreitung von und dem Handel mit Waffen einer der Faktoren ist, die Konflikte in der Region der Großen Seen Afrikas und insbesondere in der Demokratischen Republik Kongo schüren und verschärfen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diesen illegalen Aktivitäten ein Ende zu setzen,

*unter Begrüßung* der Unterzeichnung des Paktes über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung in der Region der Großen Seen am 15. Dezember 2006 in Nairobi, des ersten Treffens der Parlamentarier der Region der Großen Seen vom 26. bis 28. Februar 2007 in Kinshasa und der Wiederaufnahme der Tätigkeit der Wirtschaftsgemeinschaft der Länder der Region der Großen Seen,

*Kenntnis nehmend* von dem dreiundzwanzigsten Bericht des Generalsekretärs über die Mission vom 20. März 2007<sup>217</sup> und den darin enthaltenen Empfehlungen,

*feststellend*, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, den Einsatz der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo bis zum 31. Dezember 2007 zu verlängern, und genehmigt bis zu diesem Datum die Beibehaltung eines Personalbestands von bis zu 17.030 Soldaten, 760 Militärbeobachtern, 391 Polizeiausbildern und 750 Angehörigen organisierter Polizeieinheiten;

2. *beschließt außerdem*, dass die Mission das Mandat haben wird, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihres Einsatzgebiets der Regierung der Demokratischen Republik Kongo dabei behilflich zu sein, ein stabiles Sicherheitsumfeld in dem Land zu schaffen, und zu diesem Zweck

*Schutz der Zivilpersonen, des humanitären Personals sowie des Personals und der Einrichtungen der Vereinten Nationen*

a) den Schutz der Zivilpersonen, einschließlich der humanitären Helfer, die unmittelbar von physischer Gewalt bedroht sind, zu gewährleisten;

b) zur Verbesserung der Sicherheitsbedingungen für die Gewährung humanitärer Hilfe beizutragen und bei der freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen behilflich zu sein;

c) den Schutz des Personals, der Einrichtungen, der Anlagen und der Ausrüstung der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

d) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

e) gemeinsame Patrouillen mit den Aufruhrbekämpfungseinheiten der Nationalpolizei durchzuführen, um im Falle innerer Unruhen die Sicherheit zu verbessern;

*Territoriale Sicherheit der Demokratischen Republik Kongo*

f) die Position der bewaffneten Bewegungen und Gruppen sowie die Präsenz ausländischer Streitkräfte in den Hauptzonen der Instabilität zu beobachten, insbesondere indem sie die Nutzung der Landstreifen und die Grenzen, namentlich auf den Seen, überwacht, und rechtzeitig darüber Bericht zu erstatten;

g) die Durchführung der mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003) verhängten und mit Ziffer 1 der Resolution 1596 (2005) geänderten und ausgeweiteten Maßnahmen zu über-

---

<sup>217</sup> S/2007/156.

wachen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Regierungen und mit der nach Resolution 1533 (2004) vom 12. März 2004 eingesetzten Sachverständigengruppe, namentlich indem sie, wenn sie es für erforderlich hält und ohne vorherige Ankündigung, die Fracht der Luftfahrzeuge und aller die Häfen, Flughäfen, Flugfelder, Militärstützpunkte und Grenzübergänge in Nord- und Südkivu und in Ituri benutzenden Transportfahrzeuge inspiziert;

*h)* Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, deren Präsenz im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo gegen die mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003) verhängten und mit Ziffer 1 der Resolution 1596 (2005) geänderten und ausgeweiteten Maßnahmen verstößt, zu beschlagnahmen oder gegebenenfalls einzusammeln und sie auf geeignete Weise zu entsorgen;

*i)* dort, wo sie über eine ständige Präsenz verfügt, den zuständigen Zollbehörden der Demokratischen Republik Kongo bei der Durchführung der Bestimmungen von Ziffer 10 der Resolution 1596 (2005) Hilfe zu leisten;

*j)* der Regierung bei der Stärkung ihrer Minenräumkapazität behilflich zu sein;

*Entwaffnung und Demobilisierung ausländischer und kongolesischer bewaffneter Gruppen*

*k)* jede bewaffnete Gruppe, ob ausländisch oder kongolesisch, von jedem Versuch der Gewaltanwendung zur Gefährdung des politischen Prozesses abzuschrecken, insbesondere im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, indem sie insbesondere auch Abriegelungs- und Suchtaktiken einsetzt, um Angriffe auf Zivilpersonen zu verhüten und die militärischen Handlungsmöglichkeiten der illegalen bewaffneten Gruppen einzuschränken, die in diesen Gebieten nach wie vor Gewalt anwenden;

*l)* die Operationen zu unterstützen, die von den im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo eingesetzten integrierten Brigaden der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo geführt werden, insbesondere auch indem sie im Einklang mit den international anerkannten Menschenrechtsstandards und -normen und dem humanitären Völkerrecht die in Ziffer 75 Buchstaben *b)* bis *e)* des dritten Sonderberichts des Generalsekretärs über die Mission<sup>218</sup> aufgeführten Schritte unternimmt, mit dem Ziel,

- die aufsässigen örtlichen bewaffneten Gruppen zu entwaffnen, um sicherzustellen, dass sie sich am Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess beteiligen und dass die mit diesen bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder freigelassen werden;
- die ausländischen bewaffneten Gruppen zu entwaffnen, um sicherzustellen, dass sie sich am Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Repatriierungs-, Neuansiedlungs- und Wiedereingliederungsprozess beteiligen und dass die mit diesen bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder freigelassen werden;
- zu verhindern, dass illegalen bewaffneten Gruppen Unterstützung gewährt wird, einschließlich Unterstützung, die aus unerlaubten Wirtschaftstätigkeiten stammt;

*m)* die freiwillige Demobilisierung und Repatriierung der entwaffneten ausländischen Kombattanten und ihrer Angehörigen zu erleichtern;

*n)* zur Durchführung des nationalen Programms zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung kongolesischer Kombattanten und ihrer Angehörigen, mit besonderem Augenmerk auf Kinder, beizutragen, indem sie den Entwaffnungsprozess überwacht und gegebenenfalls an einigen sensiblen Orten die Sicherheit gewährleistet und die von den kongolesischen Behörden in Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und bilateralen und multilateralen Partnern unternommenen Wiedereingliederungsbemühungen unterstützt;

---

<sup>218</sup> S/2004/650.

*Reform des Sicherheitssektors*

o) verschiedenen Mitgliedern und Einheiten der im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo eingesetzten integrierten Brigaden der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo kurzfristig eine Grundausbildung zu gewähren, namentlich auf dem Gebiet der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts, des Kinderschutzes und der Verhütung von geschlechtsspezifischer Gewalt, um sie besser in die Lage zu versetzen, die unter Buchstabe l) genannten Aufgaben auszuführen;

p) in Abstimmung mit den internationalen Partnern und im Einklang mit den international anerkannten Standards und Normen in Bezug auf die Menschenrechte, die Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung von Gewalt und die Strafjustiz, einschließlich der Verhütung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt, auch weiterhin die Kapazitäten der kongolesischen Nationalpolizei und der Strafverfolgungsbehörden auszubauen, indem sie technische Hilfe, Ausbildung und betreuende Unterstützung gewährt;

q) in Abstimmung mit den internationalen Partnern die Regierung zu beraten und die Kapazität des Justiz- und Strafvollzugssystems, einschließlich des Militärjustizsystems, zu stärken;

r) in Abstimmung mit den internationalen Partnern zu den Bemühungen der internationalen Gemeinschaft beizutragen, der Regierung bei der Anfangsplanung für die Reform des Sicherheitssektors behilflich zu sein;

3. *beschließt ferner*, dass die Mission außerdem das Mandat haben wird, in enger Zusammenarbeit mit den kongolesischen Behörden, dem Landesteam der Vereinten Nationen und den Gebern die Stärkung der demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit in der Demokratischen Republik Kongo zu unterstützen und zu diesem Zweck

a) Rat im Hinblick auf die Stärkung der demokratischen Institutionen und Prozesse auf nationaler, provinzieller, regionaler und lokaler Ebene zu gewähren;

b) die nationale Aussöhnung und den internen politischen Dialog zu fördern, so auch durch die Bereitstellung Guter Dienste, und die Stärkung der Zivilgesellschaft zu unterstützen;

c) bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte, mit besonderem Augenmerk auf Frauen, Kinder und besonders gefährdete Personen, behilflich zu sein, Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen mit dem Ziel, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, bei der Ausarbeitung und Umsetzung einer Strategie für die Unrechtsaufarbeitung während des Übergangsprozesses behilflich zu sein und bei den nationalen und internationalen Bemühungen mitzuwirken, die für schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlichen Personen vor Gericht zu stellen;

d) den kongolesischen Behörden, einschließlich der Unabhängigen Nationalen Wahlkommission, in enger Abstimmung mit den internationalen Partnern und dem Landesteam der Vereinten Nationen vorläufige Hilfe bei der Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Kommunalwahlen zu gewähren, insbesondere auch durch die Gewährung von Rat, technischer Hilfe und logistischer Unterstützung, und den Sicherheitsrat über die dabei erzielten Fortschritte genau unterrichtet zu halten, namentlich im Rahmen der regelmäßigen Berichte des Generalsekretärs über die Mission;

e) bei der Schaffung eines sicheren und friedlichen Umfelds für die Abhaltung freier und transparenter Wahlen behilflich zu sein;

f) zur Förderung einer guten Regierungsführung und der Achtung des Prinzips der Rechenschaftspflicht beizutragen;

4. *ermächtigt* die Mission, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in den Gebieten, in denen ihre Einheiten disloziert sind, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die in Ziffer 2 Buchstaben a) bis e), g), h), k), l) und n) und in Ziffer 3 Buchstabe e) aufgeführten Aufgaben durchzuführen;

5. *legt* den demokratisch gewählten Behörden *dringend nahe*, den Raum und die Rolle zu achten, die in der Verfassung für die Oppositionsparteien vorgesehen sind, um ihre wirksame Teilnahme an der nationalen politischen Debatte zu gewährleisten, und ermutigt alle Parteien, dem politischen Prozess und der nationalen Aussöhnung im Einklang mit dem Verfassungsrahmen und den Gesetzen verpflichtet zu bleiben;

6. *ermutigt* die Regierung und die Hauptpartner der Demokratischen Republik Kongo, eine wirksame Regelung für regelmäßige Konsultationen zu schaffen, um einen politischen Dialog zu fördern, durch den erreicht wird, dass die wichtigsten Partner die Ziele und Initiativen der Regierung besser verstehen, dass das internationale Engagement fortgesetzt wird und dass die internationalen Partner des Landes konzertierte Anstrengungen unternehmen, um Krisen zu verhüten oder darauf zu reagieren;

7. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, einschließlich spezialisierter internationaler Organisationen, verstärkte Anstrengungen mit dem Ziel zu unternehmen, die staatliche Autorität wirksam auf das gesamte Hoheitsgebiet auszudehnen, die Ausbeutung und die Ausfuhr der natürlichen Ressourcen unter die Kontrolle des Staates zu bringen und die Transparenz der Verwaltung der Erlöse aus der Ausbeutung dieser natürlichen Ressourcen zu erhöhen;

8. *ersucht* die Regierung, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft umgehend eine nationale Sicherheitsstrategie auszuarbeiten und die Reform des Sicherheitssektors zu planen und durchzuführen, um professionelle Sicherheitsorganisationen in den Bereichen Verteidigung, Polizei und Rechtspflege zu schaffen, die gut geführt sind, Zivilpersonen schützen und im Einklang mit der Verfassung und unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts handeln;

9. *fordert* die Gebergemeinschaft *auf*, sich auch weiterhin entschieden für die Bereitstellung der dringenden Hilfe einzusetzen, die für die Integration, Ausbildung und Ausstattung der Streitkräfte und der Nationalpolizei der Demokratischen Republik Kongo sowie für die Reform der Rechtspflege benötigt wird, und fordert die Regierung und ihre Partner, insbesondere die Europäische Union, *nachdrücklich auf*, sich rasch darauf zu einigen, wie sie ihre Anstrengungen koordinieren und die Reform des Sicherheitssektors auf der Grundlage der bereits erzielten Ergebnisse durchführen können;

10. *verlangt*, dass die im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo noch anwesenden Milizen und bewaffneten Gruppen ihre Waffen niederlegen und freiwillig und ohne weitere Verzögerung oder Vorbedingungen mit ihrer Demobilisierung, ihrer Repatriierung oder Neuansiedlung und ihrer Wiedereingliederung beginnen;

11. *ersucht* die Regierung *eindringlich*, im Rahmen ihrer Bemühungen, ihre Autorität auf die gesamte Demokratische Republik Kongo auszudehnen, mit Vorrang und in enger Abstimmung mit der Mission einen Plan auszuarbeiten, um die Sicherheit im östlichen Teil des Landes zu gewährleisten, insbesondere indem sie die Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung beziehungsweise Neuansiedlung und die Wiedereingliederung der ausländischen und kongolesischen Kombattanten durchführt und die nationale Aussöhnung, die Wiederherstellung und die Entwicklung in der Region fördert;

12. *fordert* die kongolesischen Behörden *erneut auf*, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, insbesondere auch indem sie die Urheber von schweren Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht unverzüglich vor Gericht stellen, und bei der Auswahl von Bewerbern für Amtspositionen, darunter Schlüsselstellen in den Streitkräften, der Nationalpolizei und anderen Sicherheitsdiensten, deren vergangenes Verhalten hinsichtlich der Achtung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte zu berücksichtigen;

13. *bekräftigt* unter Hinweis auf seine Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 die Verpflichtung aller Parteien, die einschlägigen Regeln und Grundsätze des humanitären Völkerrechts betreffend den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen in vollem Umfang einzuhalten, und verlangt außerdem, dass alle beteiligten Parteien dem humanitären Personal sofortigen, vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfsbedürftigen Personen gewähren, wie im anwendbaren Völkerrecht vorgesehen;

14. *ermutigt* die kongolesischen Behörden, mit Unterstützung ihrer internationalen Partner ihre Anstrengungen fortzusetzen, eine wirksame, transparente und umfassende Kontrolle über die Staatsfinanzen auszuüben, um der Straflosigkeit der für Veruntreuungs- oder Korruptionshandlungen verantwortlichen Personen ein Ende zu setzen;

15. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, einschließlich der Demokratischen Republik Kongo selbst, *nachdrücklich auf*, geeignete Schritte zur Beendigung des unerlaubten Handels mit natürlichen Ressourcen zu unternehmen, nötigenfalls auch mit gerichtlichen Mitteln, und dem Rat bei Bedarf Bericht zu erstatten, und fordert die internationalen Finanzinstitutionen auf, der Regierung der Demokratischen Republik Kongo bei der Herstellung einer wirksamen und transparenten Kontrolle über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen behilflich zu sein;

16. *verlangt*, dass alle Parteien bei den Einsätzen der Mission voll kooperieren und die Sicherheit sowie den ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals bei der Wahrnehmung ihres Mandats im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo gewährleisten, verlangt insbesondere, dass alle Parteien den Militärbeobachtern der Mission uneingeschränkten Zugang gewähren, einschließlich zu allen Häfen, Flughäfen, Flugfeldern, Militärstützpunkten und Grenzübergängen, und dass zusätzlich den Menschenrechtsbeobachtern der Mission Zugang zu den Gefängnissen gewährt wird, und ersucht den Generalsekretär, unverzüglich über jede Nichtbefolgung dieser Forderungen Bericht zu erstatten;

17. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, den Friedenskonsolidierungsprozess in der Demokratischen Republik Kongo auch künftig zu unterstützen;

18. *fordert ferner* alle Regierungen in der Region, insbesondere die Regierungen Burundis, der Demokratischen Republik Kongo, Ruandas und Ugandas, *nachdrücklich auf*, ihre gemeinsamen Sicherheits- und Grenzprobleme auf konstruktive Weise zu lösen und die Nutzung ihres Hoheitsgebiets zur Unterstützung von Verstößen gegen das mit den Resolutionen 1493 (2003) und 1596 (2005) verhängte Waffenembargo oder zur Unterstützung der in der Region anwesenden bewaffneten Gruppen zu verhindern, insbesondere über die Gemeinsame Drei-plus-Eins-Kommission und durch die Umsetzung des Paktes über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung in der Region der Großen Seen, den sie am 15. Dezember 2006 unterzeichneten, und fordert die Unterzeichner auf, den Pakt möglichst bald zu ratifizieren und die für seine rasche Umsetzung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

19. *begrüßt* die Politik, die die Mission verfolgt, um die Rechte der Frauen zu fördern und zu schützen und im Einklang mit Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 die Geschlechterperspektive als Querschnittsthema in ihr gesamtes Mandat zu integrieren sowie den Rat unterrichtet zu halten;

20. *ersucht* den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten für die Demokratische Republik Kongo auch weiterhin alle Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zu koordinieren;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass sein Sonderbeauftragter für die Demokratische Republik Kongo, sein Exekutivbeauftragter für Burundi und sein Sonderbeauftragter für Sudan die Tätigkeiten der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Burundi und der Mission der Vereinten Nationen in Sudan im Rahmen ihres jeweiligen Mandats koordinieren, unter anderem

- indem sie die ihnen zur Verfügung stehenden militärischen Informationen austauschen, insbesondere Informationen über grenzüberschreitende Bewegungen bewaffneter Elemente und über den Waffenhandel;
- indem sie ihre logistischen und administrativen Ressourcen zusammenlegen, soweit dies nicht die Fähigkeit dieser beiden Missionen und des Büros zur Durchführung ihres jeweiligen Mandats beeinträchtigt, mit dem Ziel, ihre größtmögliche Effizienz und Kostenwirksamkeit sicherzustellen;

- indem sie gegebenenfalls die Durchführung der nationalen Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Repatriierungs-, Neuansiedlungs- und Wiedereingliederungsprogramme koordinieren;

22. *bekundet seine tiefe Besorgnis* darüber, dass zivile und militärische Mitarbeiter der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo sexueller Ausbeutung und Gewalt beschuldigt wurden, nimmt Kenntnis von den Maßnahmen der Mission zur Behandlung der Fälle von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch und von der Null-Toleranz-Politik, auf die der Generalsekretär bei seinem kürzlichen Besuch in der Demokratischen Republik Kongo erneut hingewiesen hat, ersucht den Generalsekretär, diese Vorwürfe weiter umfassend zu untersuchen, geeignete Maßnahmen im Einklang mit dem Bulletin des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch<sup>219</sup> zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die Mission Schulungen für das betroffene Personal durchführt, um die uneingeschränkte Einhaltung ihres Verhaltenskodexes betreffend Sexualvergehen zu gewährleisten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, geeignete Disziplinar- und andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Verfehlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

23. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Entwicklung der Lage in der Demokratischen Republik Kongo unterrichtet zu halten und dem Rat bis zum 15. November 2007 einen Bericht mit Richtkriterien und einem vorläufigen Zeitplan für die stufenweise Verringerung der Personalstärke der Mission vorzulegen;

24. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 5674. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Mit Schreiben vom 11. Juni 2007 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Addis Abeba, Khartum, Accra, Abidjan und Kinshasa zu entsenden<sup>220</sup>.

Auf seiner 5721. Sitzung am 23. Juli 2007 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>221</sup>:

„Der Sicherheitsrat bekundet seine tiefe Besorgnis über die sich verschlechternde Sicherheitslage im Osten der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in Nord- und Südkivu. Der Rat ist besonders besorgt über die schwerwiegenden humanitären Folgen der Gewalthandlungen ausländischer bewaffneter Gruppen, insbesondere der demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, und der militärischen Aktivitäten der ‚gemischten‘ Brigaden.

Der Rat fordert alle beteiligten Akteure nachdrücklich auf, jede zu einer militärischen Konfrontation führende Handlung zu unterlassen, die die Spannungen weiter verschärfen und die anhaltende humanitäre Krise in den Kivus verschlimmern könnte, und eine Lösung der gegenwärtigen Krise auf politischem und diplomatischem Weg anzustreben.

Der Rat fordert die gemischten Brigaden und ihre Befehlshaber auf, sich in die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo zu integrieren und ihre Rekrutierungsaktivitäten einzustellen. Der Rat verurteilt die Einziehung von Kindern unter Verstoß

---

<sup>219</sup> ST/SGB/2003/13.

<sup>220</sup> Das Schreiben, das als Dokument S/2007/347 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 79 dieses Bandes.

<sup>221</sup> S/PRST/2007/28.